

Vereinbarung der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **64 (1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkung der Redaktion

Auf Wunsch der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz veröffentlichen wir nachstehend den revidierten Wortlaut ihrer Vereinbarung und ihres Reglementes.

Vereinbarung der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe

Vom 12. September 1974

Die katholischen Bischöfe, die sich durch Zustimmung zur Utrechter Erklärung vom 24. September 1889 zur Utrechter Union vereinigt haben, vereinbaren über ihre gegenseitigen Beziehungen sowie über die kirchlichen Beziehungen zwischen den von ihnen geleiteten und repräsentierten Kirchen:

Artikel 1

Die von den Bischöfen der Utrechter Union geleiteten und repräsentierten Kirchen stehen miteinander in voller kirchlicher Gemeinschaft.

Artikel 2

Grundlage der Gemeinschaft der Bischöfe und ihrer Kirchen ist das gemeinsame Bekenntnis zur Utrechter Glaubenserklärung vom 24. September 1889 und die ihnen gemeinsame Katholizität des Amtes und des Kultus.

Artikel 3

Nur Bischöfe, deren Wahl als rechtmässig und deren Weihe als kanonisch durch die Internationale Bischofskonferenz anerkannt worden sind und die das katholische Bischofsamt ausüben, können in die Union aufgenommen werden.

Artikel 4

Zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Gemeinschaft treten die Bischöfe regelmässig als Internationale Bischofskonferenz (IBK) zusammen. Ein Reglement ordnet die Geschäftsführung der Konferenz.

Artikel 5

1. Die IBK ist zuständig für alle Fragen, die die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen sowie die Beziehungen zu anderen Kirchen betreffen.

2. Sie übt in den einzelnen Kirchen der Union keine selbständige Jurisdiktion aus; sie kann jedoch über altkatholische Missionsgebiete bischöfliche Jurisdiktion besitzen und diese durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder ausüben lassen.

3. Jeder Bischof ist verpflichtet, Beschlüsse der IBK in seinem Jurisdiktionsbereich durchzuführen. Ist er im Rahmen der Ordnungen seiner Kirche dafür nicht oder nicht allein zuständig, so hat er darauf hinzuwirken, dass die zuständigen kirchlichen Organe diese Beschlüsse durchführen.

4. Die IBK ist befugt, in strittigen Fragen des Glaubens und der Sitte Stellung zu nehmen, anderen Kirchen gegenüber für die Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen Glaubens- und Grundsatzklärungen abzugeben sowie gegebenenfalls mit anderen Kirchen auf Grund der unter Artikel 2 genannten Prinzipien Abkommen über die gegenseitigen kirchlichen Beziehungen abzuschließen. Dabei handeln die Bischöfe im Einvernehmen mit ihren Kirchen.

5. Erklärungen in Fragen des Glaubens und der Sitte sind den von den Bischöfen geleiteten und repräsentierten Kirchen als Lehraussagen der in der IBK vereinigten Bischöfe öffentlich bekanntzugeben.

Artikel 6

1. Stimmberechtigt sind alle Bischöfe, die eine Kirche bzw. ein Bistum leiten.

2. Emeriti und Hilfsbischöfe haben beratende Stimme.

3. Ein stimmberechtigter Bischof, der an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch einen Bischof oder anderen Geistlichen vertreten lassen. Als Vertreter hat dieser Bischof oder Geistliche beratende Stimme.

4. Im Fall einer Sedisvakanz kann die betreffende Kirche, sofern kein anderer Bischof sie repräsentiert, zu den Verhandlungen der IBK einen Beobachter entsenden. Der Beobachter soll geistlichen Standes sein.

Artikel 7

1. Beschlüsse der IBK werden grundsätzlich von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gefasst; dies gilt

namentlich in Fällen der Artikel 5 Ziffer 2; 9 Ziffer 3; 14 Ziffern 1, 2 und 3 sowie Artikel 15 dieser Vereinbarung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

2. In Fällen der Artikel 3; 5 Ziffer 4; 10 Ziffern 1 und 2 dieser Vereinbarung werden die Beschlüsse von allen stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gefasst. Der in der Sitzung der IBK von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern – ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen – einstimmig gefasste Beschluss wird durch das Büro unverzüglich den abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt. Die Mitteilung enthält gleichzeitig die Aufforderung, dem Büro innerhalb einer Frist, die die Versammlung im Einzelfall festzusetzen hat, schriftlich mitzuteilen, ob sie dem Beschluss zustimmen oder ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten; sie enthält ferner den Hinweis, dass eine Äusserung, die nicht bis zum Ablauf der Frist beim Büro eingeht, als Stimmenthaltung gilt.

3. Beschlüsse über rein organisatorische Fragen, insbesondere in Fällen der Artikel 2 Ziffer 2; 8 Ziffer 3; 9 und 10 des Reglements, werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines mit der Leitung der Konferenz betrauten Vertreters.

4. Ein Mitglied nimmt an der Abstimmung über eine Frage, die seine persönlichen Interessen unmittelbar betrifft, nicht teil. An der Abstimmung über eine Feststellung gemäss Artikel 14 Ziffer 1 dieser Vereinbarung bzw. im Zusammenhang mit der Überprüfung einer solchen Feststellung gemäss Artikel 14 Ziffer 3 dieser Vereinbarung nehmen diejenigen Bischöfe nicht teil, die die betroffene Kirche repräsentieren.

Artikel 8

Die Bischöfe teilen einander ihre amtlichen Erlasse, ihre Hirtenbriefe, ihre offiziellen Gebetbücher, Rituale, Pontifikale, Katechismen, Lehrbücher, die in ihrer Kirche stattfindenden Bischofswahlen und -weihen, die jeweils erneuerten Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synode und dergleichen mit.

Artikel 9

1. Bei Sedisvakanz wird die Mitteilung über die stattgefundene Bischofswahl mit den dazugehörigen Protokollen durch die zuständige Kirchenbehörde vorgenommen.

2. Die Weihe eines Bischofs, der durch die Organe einer in der Gemeinschaft der Utrechter Union stehenden Kirche rechtmässig gewählt wurde, wird durch Bischöfe der Utrechter Union vollzogen.

3. Bestehen Zweifel, ob Weihehindernisse vorliegen, so entscheidet die IBK nach Anhören der betreffenden Kirche.

Artikel 10

1. Die Bischöfe gehen anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtung ein, ohne dass dies vorher in gemeinschaftlichen Beratungen besprochen und von der IBK gebilligt worden ist.

2. Insbesondere verpflichten sich die Bischöfe, keine Bischofsweihe für andere Kirchen ohne Zustimmung der IBK zu erteilen oder an der Handauflegung teilzunehmen.

3. Für Bischofsweihen in Kirchen, mit denen die Utrechter Union in Interkommunion steht, kann ein Entscheid des Büros der IBK genügen. Der Entscheid des Büros wird den Mitgliedern der IBK mitgeteilt.

Artikel 11

Priester, die sich von einem altkatholischen Bistum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen, sofern sie mit bischöflichen Empfehlungsbriefen versehen sind; zur förmlichen Aufnahme in den Klerus eines anderen Bistums bedarf ein Priester der kanonischen Entlassung durch seinen Bischof.

Artikel 12

1. Die Bischöfe verpflichten sich ferner, nur solche Kandidaten zu Priestern zu weihen, die die nötigen Fähigkeiten besitzen und sich nach den Vorschriften ihrer Kirche über theologische Studien und Examina ausweisen können.

2. Priesterkandidaten aus anderen Bistümern wird die Priesterweihe nur auf Verlangen oder mit Einverständnis des zuständigen Bischofs erteilt.

Artikel 13

Die Bischöfe erklären sich bereit, in ihren theologischen Anstalten auch Priesteramtskandidaten anderer Bistümer aufzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

Artikel 14

1. Die Feststellung, ob eine Kirche sich von der in Artikel 2 erwähnten Grundlage entfernt und dadurch die Teilhabe an der kirch-

lichen Gemeinschaft der Utrechter Union verloren hat, trifft im Einzelfall die IBK.

2. Ebenso trifft die IBK die Feststellung, ob ein Bischof infolge groben Verstosses gegen das Bekenntnis oder die sittliche Ordnung die Mitgliedschaft in der IBK verloren hat.

3. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 kann die betreffende Kirche bzw. der betreffende Bischof innerhalb eines halben Jahres bei der IBK Einspruch erheben; der Einspruch ist zu begründen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt und begründet, so ist die IBK verpflichtet, den angefochtenen Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung zu überprüfen.

Artikel 15

Die vorliegende Vereinbarung sowie das in Artikel 4 erwähnte Reglement können durch Beschluss der IBK gemäss Artikel 7 ergänzt und abgeändert werden.

Reglement der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz der Utrechter Union

Artikel 1

Präsident der Konferenz ist der Erzbischof von Utrecht. Er leitet die Konferenz. Hierbei kann er sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Wenn er verhindert ist und keinen Vertreter ernannt hat, wird er vom dienstältesten Mitglied des Büros vertreten.

Artikel 2

1. Präsident, Sekretär und Quästor bilden zusammen das Büro der Konferenz.

2. Der Sekretär und der Quästor werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 3

1. Hat der Präsident nach Artikel 1 einen Vertreter bestimmt, so wird dieser zu den Sitzungen des Büros zugezogen.

2. Das Büro erledigt die Korrespondenz der IBK und bereitet die Traktanden der nächsten Sitzung vor.

3. Es kann zu diesem Zweck Übersetzer und Fachberater hinzuziehen, insbesondere auch Informationen und Stellungnahmen einholen.

Artikel 4

1. Das Büro führt eine offizielle Liste der Bischöfe, die der Utrechter Union angehören, und über deren Kirchen.

2. Das Büro führt ebenfalls eine Liste derjenigen Kirchen, denen bei Erledigung und Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles der Utrechter Union Anzeige gemacht werden soll.

Artikel 5

Die Konferenz versammelt sich mindestens einmal im Jahr.

Artikel 6

Das Büro ist berechtigt, die Konferenz zu ausserordentlichen Sitzungen einzuberufen. Eine ausserordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Bischöfe aus verschiedenen Ländern dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Artikel 7

1. Das Büro bestimmt, wenn möglich nach Anhören der stimmberechtigten Bischöfe, Ort und Zeit der Versammlung. Die Einladungen erlässt der Sekretär unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der etwa erforderlichen Unterlagen. Einzuladen sind alle Mitglieder; im Falle der Sedisvakanz ist die Einladung der zuständigen kirchlichen Stelle zuzusenden. Die Einladungsfrist soll vier Monate betragen; in Dringlichkeitsfällen kann das Büro von der Einhaltung der Frist absehen.

2. Über jede Sitzung der Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung abgefasst. Es ist innerhalb dreier Monate nach dem Ende der Sitzung an alle Mitglieder der IBK abzusenden.

Artikel 8

1. Die Bischöfe sind berechtigt, mit Zustimmung des Büros persönliche Übersetzer und Fachberater hinzuzuziehen.

2. Ebenfalls kann das Büro zu den Verhandlungen Übersetzer und Fachberater hinzuziehen.

3. Die Konferenz ist berechtigt, für besondere Fragen Berater-Kommissionen einzusetzen.

Artikel 9

Die Verhandlungen der Konferenz sind vertraulich. Über die Ergebnisse dürfen die Mitglieder ihre Kirchenleitung unterrichten, sofern die Konferenz dies nicht im Einzelfall ausschliesst. Im übrigen kann über die Ergebnisse, wenn die Konferenz dies beschliesst, ein Kommuniké veröffentlicht werden.

Artikel 10

Jedes stimmberechtigte Mitglied zahlt zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Konferenz (Kosten des Büros, Reisekosten infolge von Aufträgen der IBK) einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag wird von der Konferenz unter angemessener Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchen auf Grund eines vom Quästor auszuarbeitenden Voranschlags festgesetzt.

Die Vereinbarung und das Reglement sind von der Bischofskonferenz in Morschach (Schweiz) am 12. September 1974 beraten und beschlossen worden. Sie treten mit gleichem Datum anstelle der Vereinbarung und des Reglements vom 15. Oktober 1952 in Kraft. Die deutschsprachige Fassung gilt als die authentische.

Utrecht und Bern, den 30. September 1974

Der Präsident:

† Marinus Kok

Der Sekretär:

† Leon Gauthier